



Steuer-News

04/2019

AKTUELLES STEUERRECHT

Finanzamt führt Zufriedenheits-Umfrage durch

Sind Sie mit dem Service der Finanzämter zufrieden? Dies will die Finanzverwaltung in einer Online-Umfrage wissen. Gestartet ist das Projekt im März 2019. Über einen Zeitraum von 12 Monaten besteht die Möglichkeit, unter anderem die Bearbeitungsdauer, die Verständlichkeit der Steuerbescheide, die Nutzerfreundlichkeit der elektronischen Steuererklärung (ELSTER), die Erreichbarkeit der Finanzämter sowie das Verhalten und die Kompetenz der Beschäftigten zu bewerten. Die Befragung ist freiwillig und anonym. Die Teilnehmer sollten für die Fragen ca. 5 Minuten Zeit ein-

planen und können in verschiedenen Kategorien Schulnoten vergeben. Die Ergebnisse der Befragung sollen dazu beitragen, die Bürgerfreundlichkeit in der Finanzverwaltung weiter zu verbessern und das Besteuerungsverfahren zu optimieren. Zudem erhofft sich die Finanzverwaltung Erkenntnisse über bestehenden Änderungsbedarf. Wer an der Umfrage teilnehmen will, findet diese online unter www.ihr-finanzamt-fragt-nach.de. Die Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen führt die landeseigene Bürgerbefragung unter www.ich-mache-mit.nrw.de durch.

AKTUELLES STEURURTEIL

Achtung bei Dienstwagenüberlassung an Minijobber-Ehegatten



Karin @ Uwe Ammas / Fotolia

Werden Ehepartner oder Kinder als Minijobber im eigenen Unternehmen beschäftigt und erhalten sie einen Firmenwagen, wird das möglicherweise vom Finanzamt nicht anerkannt. Viele Selbst-

ständige stellen ihre Ehegatten im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung im eigenen Betrieb an. Wird dem Ehegatten dabei ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt, sollte dies zu Bedingungen erfolgen, die auch unter fremden Dritten üblich sind. Das geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs hervor.

Im konkreten Fall beschäftigte ein Gewerbetreibender seine Ehefrau als Büro- und Kurierkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von neun Stunden. Sie erhielt einen Monatslohn in Höhe von 400 Euro inklusive eines Dienstwagens zur uneingeschränkten Privatnutzung. Der private Nutzungsvorteil wurde nach der 1%-Regel abgerechnet und entsprechend beim Monatslohn der Ehefrau berücksichtigt. Den gesamten Arbeitslohn machte der

Ehemann als Betriebsausgabe geltend. Das Finanzamt erkannte dies jedoch nicht an, da die uneingeschränkte Pkw-Überlassung nicht fremdüblich sei. Diese Ansicht bestätigte der Bundesfinanzhof. Denn die unbeschränkte und selbstbeteiligungs freie Pkw-Überlassung unter den Ehegatten hält im Urteilsfall einem Fremdvergleich nicht stand. Der Kläger würde einem familienfremden Minijobber den Pkw nicht uneingeschränkt überlassen, da die Kosten dafür nicht kalkulierbar sind, begründete das Gericht weiter. Darauf, dass die Ehefrau für die Erledigung ihrer Aufgaben auf die Nutzung eines Pkw angewiesen war, kommt es nicht an. Zusammenfassend enthält das Urteil den Leitfaden: Je geringer der Arbeitslohn des Arbeitnehmers, desto eher wird eine uneingeschränkte private Pkw-Überlassung vom Finanzamt nicht anerkannt. (Az. X R 44/17, X R 45/17).

Wer einem im Unternehmen beschäftigten Familienangehörigen dennoch einen Dienstwagen zur Verfügung stellen möchte, sollte auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Arbeitsleistung und Pkw-Überlassung achten. Eventuell sollten Nutzungsbeschränkungen für den Dienstwagen auferlegt oder eine Kostenbeteiligung vereinbart werden.

AKTUELLER STEUERTIPP

Krankenkasse: Keine Steuerersparnis ohne Zustimmung

Beiträge zur Basis-Krankenversicherung können in der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben abgesetzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Versicherungsnehmer in die Datenübermittlung eingewilligt. In diesem Fall melden die Versicherer die Beiträge an das Finanzamt. Fehlt eine solche Meldung, streicht das Finanzamt den Sonderausgabenabzug. Üblicherweise wird beim Abschluss eines Versicherungsvertrags die Einwilligung abgefragt. Insbesondere Selbstständige, Beamte und sonstige Personen, die privat krankenversichert sind, sollten gezielt auf die Einwilligung zur Datenübermittlung achten. Wichtig: Werden auch die Kinder privat versichert, muss auch hier der Datenübermittlung zugestimmt werden. In der Praxis

kommt es gelegentlich vor, dass diese gesonderte Einwilligung vergessen wird. Eltern sollten daher direkt bei Vertragsabschluss an die Einwilligung denken oder diese zeitnah nachholen! Liegt die Zustimmung zur Datenübermittlung vor, akzeptiert das Finanzamt grundsätzlich nur die Beiträge, die dem Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenkasse entsprechen. Bei einem Tarif, dessen Leistungen darüber hinausgehen, sind nur die Ausgaben für die Basisabsicherung absetzbar. Dementsprechend werden Beiträge, die auf eine Chefarztbehandlung oder die Unterbringung im Einbettzimmer entfallen, nicht berücksichtigt. Auch Beiträge, die zur Finanzierung eines Krankengeldes dienen, werden nicht steuermindernd anerkannt.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Neues Kindergeldmerkblatt

Im März 2019 hat das Bundeszentralamt für Steuern das Kindergeldmerkblatt 2019 veröffentlicht. Das Merkblatt enthält einen Überblick über die wesentlichen Regelungen zum Kindergeld. Dabei kann zwischen einer umfangreichen Version, die auf 48 Seiten die Grundsatzfragen zum Kindergeld erläutert, und einem Kurzmerkblatt, das lediglich die wichtigsten Fakten auf drei Seiten zusammenfasst, gewählt werden. Beide Infomaterialien stehen auf der Homepage des Bundeszentralamtes für Steuern unter www.bzst.de zum Download bereit. Für Spezialfälle, z. B. bei grenzüberschreitenden Sachverhalten oder für Vollwaisen, stellt die Familienkasse spezielle Merkblätter unter www.familienkasse.de zur Verfügung. Bis zur Volljährigkeit wird das Kindergeld für alle

Kinder ausgezahlt. Aber auch für ältere Kinder können Eltern unter bestimmten Voraussetzungen noch Kindergeld erhalten. Dies gilt zum Beispiel in einer Übergangszeit von bis zu vier Monaten zwischen Schulabschluss und Ausbildungsbeginn bzw. Semesterstart. Auch während einer Ausbildung, eines Studiums oder im Jugendfreiwilligendienst besteht Anspruch auf Kindergeld, wenn das Kind das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eltern sollten sich rechtzeitig um das Kindergeld kümmern, denn es wird ab Antragstellung grundsätzlich nur noch sechs Monate rückwirkend ausgezahlt. Bei länger zurückliegenden Zeiträumen ist Streit meist vorprogrammiert (dazu das Urteil des FG Niedersachsen vom Urteil vom 25.09.2018, 8 K 95/18).

Steuertermine April/Mai 2019

10.04. (13.04.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

10.05. (13.05.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

15.05. (20.05.) Gewerbesteuer, Grundsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.